

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
DDr. Meinhild Hausreither
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: post@sozialministerium.at
Cc: meinhild.hausreither@sozialministerium.at
alexandra.lust@sozialministerium.at

Wien, am 14.11.2019

BMAGSK-92251/0106-IX/A/2/2019

Sehr geehrte Frau DDr. Hausreither!

Vielen Dank für Ihr Informationsschreiben über Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Als Interessensvertretung der österreichischen Fachhochschulen war es uns immer ein Anliegen, diesen die Gesundheits- und Krankenpflege im tertiären Bereich zu verankern und eine weiterhin qualitätvolle Ausbildung sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit den Nostrifizierungen in der Gesundheits- und Krankenpflege dürfen wir auf folgenden Umstand hinweisen: Die Fachhochschulen haben in den letzten Monaten einen Anstieg von Anfragen nach Nostrifizierungen bemerkt von Personen, die bereits bei einer der bisher zuständigen Behörden einen Antrag auf Nostrifikation gestellt haben. Da mit der Nostrifizierung an einer Fachhochschule die Verleihung des Bachelorgrades verbunden ist, erhoffen sich Personen mit einer ausländischen Ausbildung anscheinend Vorteile im künftigen Berufsleben.

Grundsätzlich verbietet es der Gesetzgeber, einen Antrag auf Nostrifizierung bei zwei unterschiedlichen FH-Kollegien einzubringen (§ 6 Abs 7 FHStG). Diese Bestimmung ist dahingehend zu interpretieren, dass es auch nicht erlaubt ist, einen Antrag bei einem FH-Kollegium einzubringen, wenn bereits ein Antrag bei einer anderen Behörde eingebracht wurde. Die Nostrifizierung eines Abschlusses dient einzig dem Zugang zu reglementierten Berufen in Österreich. In der Gesundheits- und Krankenpflege macht es keinen Unterschied, welche Behörde die Nostrifizierung durchgeführt hat. Der Zugang zu Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege ist damit offen und der Zweck somit erfüllt.

In der Praxis stellt sich die Frage, wie ein solches Verbot exekutiert werden kann. Die Fachhochschulen müssen Nostrifizierungen per gesetzlicher Vorschrift

durchführen, erhalten dafür allerdings keine Art von Vergütung. Die Verfahren sind sehr aufwendig und stellen mittlerweile einen nicht unerheblichen Kostenfaktor dar.

Wir dürfen uns daher mit der Frage an Sie wenden, ob es eine Art Register oder Datenbank gibt, aus dem ersichtlich ist, ob bereits ein Antrag bei einer Behörde eingebracht wurde. Wir sind uns bewusst, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen jedenfalls einzuhalten sind. Jedoch könnten sich die Fachhochschulen mitunter großen Aufwand ersparen, indem sie Anträge zurückweisen, wenn an einer anderen Behörde bereits ein Verfahren läuft. Zusätzlich möchten wir anmerken, dass es wohl auch problematisch wäre, wenn zwei Verfahren parallel laufen und unterschiedliche Ergebnisse bringen.

Hochachtungsvoll



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär